

Missglückte Revision des Jagdrechts

“ Der Umgang mit dem Wolf und anderen Wildtieren sorgt hierzulande regelmässig für hitzige Diskussionen. Während sich viele Natur- und Tierfreunde über die Rückkehr der einst ausgerotteten Raubtiere in die Schweiz freuen, werden diese in anderen Bevölkerungskreisen – insbesondere von Vertretern der Bauern- und der Jägerschaft – primär als Bedrohung für landwirtschaftliche Nutztiere wie auch für den Menschen wahrgenommen. Nun soll eine Gesetzesrevision die Bestandesregulierung von Wolf, Luchs, Biber und anderen Wildtieren massiv vereinfachen. Aus Sicht des Tierschutzes sind diese geplanten Änderungen völlig inakzeptabel.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ALEXANDRA SPRING

Die Jagd, also das Aufspüren und Verfolgen von Wildtieren, um sie zu fangen und zu erlegen, diente einst der existentiellen Nahrungsmittelbeschaffung. Heute hingegen stehen die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung frei lebender Wildbestände sowie die Regulierung des biologischen Gleichgewichts als Gründe für die Jagd im Zentrum. Aus Sicht des Tierschutzes geben ihr Zweck und nicht selten auch die angewandten Methoden immer wieder Anlass zu Kritik.

Jagdbare und geschützte Tierarten

Die Grundsätze über die Ausübung der Jagd werden durch das eidgenössische Jagdgesetz (JSG; Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild-

lebender Säugetiere und Vögel) und die dazugehörige Jagdverordnung (JSV) festgesetzt. Die Konkretisierung dieser Vorschriften wie auch der Vollzug des Jagdrechts ist hingegen Aufgabe der Kantone. Diese haben die Jagd zu regeln und zu planen, die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung zu bestimmen, das Jagdsystem und das Jagdgebiet festzulegen und für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen.

Der Hauptzweck des JSG ist es, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhal-



Um Nutztierrisse zu vermeiden, sind Schafherden angemessen durch Schutzhunde zu bewachen.

ten, bedrohte Tierarten zu schützen, die von Wildtieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sowie eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten. Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen werden in jagdbare und geschützte Tiere eingeteilt. Jagdbar sind demnach beispielsweise Dachse, Murmeltiere, Rehe, Schneehasen, Steinmarder, Kormorane, Steinböcke oder Waldschnepfen, wobei die für die jeweiligen Arten festgelegten Schonzeiten einzuhalten sind. Ganzjährig jagdbar sind etwa Waschbären, Rabenkrähen, Elstern und verwilderte Hauskatzen. Alle Wildtiere, die nicht zu den jagdbaren Arten gehören, sind geschützt, worunter unter anderem Wölfe, Bären, Luchse, Wildgänse oder Schwäne fallen. Auch Haustiere dürfen nicht gejagt werden, wobei die Kantone für wildernde Hunde und streunende (zahme) Hauskatzen Ausnahmen vorsehen können.

Grundsätze des Tierschutzrechts gelten auch für die Jagd

Obwohl das eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG) einen Vorbehalt zugunsten des JSG vorsieht und die Gültigkeit des TSchG daher unter gewissen Umständen eingeschränkt ist, darf dem Jagdrecht nicht generell der Vorrang gegenüber dem Tierschutzrecht eingeräumt werden. Vielmehr sind die allgemeinen Regeln des TSchG auch im Rahmen der Jagd ein-

zuhalten. Darunter fällt insbesondere der Grundsatz, dass Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden dürfen und ihre Würde nicht missachtet werden darf. Die Straftatbestände der Tierquälerei (Misshandlung, qualvolle oder mutwillige Tötung etc.) sind somit auch im Zusammenhang mit jagdlichen Tätigkeiten stets zu prüfen.

Missratene Revision des Jagdrechts

2015 hat das Parlament die Annahme der Motion «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» beschlossen. Diese verlangte eine Anpassung der Regulierungsvorschriften von Wolfsbeständen, nachdem sich in den vergangenen Jahren in der Schweiz mehrere Wolfsrudel gebildet hatten, die gemäss Begründung der Motion nicht mehr mit den herkömmlichen Massnahmen unter Kontrolle gehalten werden könnten. Der Wolf sei zu einer zu grossen Gefahr für den Menschen und die landwirtschaftlichen Nutztiere geworden.

Gestützt darauf sieht die vorgeschlagene Teilrevision des Jagdrechts nun eine Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten vor. Im

Fokus steht der Wolf; daneben sollen aber auch Biber, Luchse oder Graureiher einfacher reguliert werden dürfen. Dies kommt einer grundsätzlichen Erhöhung des Jagddrucks gleich und bedeutet aus der Sicht des Tierschutzes einen massiven Rückschritt. Neu sollen Eingriffe in den Wolfsbestand nämlich möglich sein, bevor überhaupt ein konkreter Schaden entstanden ist – und dies selbst dann, wenn vorweg noch gar keine Herdenschutz- oder andere Massnahmen gegen drohende Schäden getroffen worden sind. Die vorgesehenen Bestandesregulierungen sind unverhältnismässig und stehen zudem im Widerspruch zur Berner Konvention zum Schutz von wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren natürlichen Lebensräumen. Gemäss der Berner Konvention ist der Abschuss geschützter Tiere nämlich nur als «ultima ratio» zulässig, also etwa wenn trotz bestehender Herdenschutzmassnahmen in einem Gebiet Wolfsrisse nicht unter Kontrolle gebracht werden können oder Einzeltiere die Scheu vor Menschen verlieren und dadurch zu einer tatsächlichen Gefahr für Bevölkerung und Haustiere werden.

Bilder: stock.adobe.com



Luchse sind geschützt und gehören daher nicht zu den jagdbaren Arten.

Grossflächiger Herdenschutz und Aufklärung der Bevölkerung dringend notwendig

Menschen gegenüber haben sich Wölfe hierzulande bis heute nie aggressiv verhalten. Zudem stehen den jährlich rund 200 Nutztierissen durch Wölfe allein 4000 Schafe gegenüber, die in den Schweizer Alpen jedes Jahr aus anderen Gründen teilweise qualvoll verenden – etwa indem sie erfrieren, verhungern, abstürzen, erkranken oder sich im Stacheldraht verfangen. Die grösste Gefahr für Nutztiere geht also nicht vom Wolf aus, sondern vielmehr von der Nachlässigkeit der Halter, die ihre Tiere nur unzureichend oder gar nicht kontrollieren und schützen. Zudem liessen sich die allermeisten Nutztierisse durch angemessene Schutzmassnahmen verhindern, wie etwa durch den Einsatz von Herdenschutzhunden. Gesetzgeberische Massnahmen zum Schutz von Nutztieren in Alpgebieten sollten darum eigentlich weit mehr die Tierhalter in den Fokus nehmen.

Mit der Revision des Jagdrechts beabsichtigt der Bund unter anderem, die Akzeptanz von Wildtieren, insbesondere der grossen Beutegreifer, in der Bevölkerung zu fördern. Die Bereitschaft, Wölfe zu tolerieren, wird jedoch nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald – beziehungsweise auch schon bevor – sie raubtiertypisches Verhalten zeigen. Im Gegenteil festigt dies eher die Ansicht, dass die Tiere in der Schweiz keinen Platz hätten. Vielmehr sollte das Verständnis für Wölfe, Bären, Biber etc. mit vermehrter Aufklärung und Information der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der Tiere sowie hinsichtlich der Vermeidung von Schäden und kritischen Situationen gefördert werden.

Inakzeptable Freiheiten für die Kantone

Neben der deutlichen Lockerung des Wolfsschutzes stellt die geplante Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Kantonen einen weiteren nicht akzeptablen Schwachpunkt der Jagdrechts-

revision dar. So sollen Kantone neu ohne Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Regulierungsmassnahmen und Einzelabschüsse geschützter Tierarten sowie die Verkürzung der Schonzeiten verfügen können. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, wäre damit eine Häufung von (unverhältnismässigen) Wolfsabschüssen in gewissen Kantonen so gut wie vorprogrammiert. Höchst problematisch ist auch die neu vorgesehene Kompetenz des Bundesrats, ohne Mitsprache des Parlaments die Liste der regulierbaren Arten zu erweitern. Schliesslich hat das Parlament es verpasst, im Rahmen der Revision verschiedene fragwürdige Jagdpraktiken endlich zu verbieten. Aus der Sicht des Tier- und Artenschutzes sind insbesondere die Beizjagd (Falknerei) mit abgerichteten Greifvögeln, die Hetzjagd mit Hundemeuten, das Aussetzen jagdbarer Tiere allein zum Zweck des Erlegens, die Nach- oder Sonderjagd durch hohen Schnee oder die Baujagd mit Hunden in Fuchs- und Dachsbauen (die eigentliche Tierkämpfe zur Folge haben) sehr problematisch. Und nicht zuletzt hätte die Jagdrechtsrevision die Möglichkeit geboten, die längst fällige Unterschutzstellung von auf der Roten Liste bedrohter Arten stehenden Tieren wie Feldhase, Birkhahn oder Alpenschneehuhn endlich zu realisieren.

Unterschriftensammlung für das Referendum läuft

Wenngleich einige geplante Neuerungen, insbesondere die Vorgabe eines periodisch zu erbringenden Treffsicherheitsnachweises oder die Pflicht zur Nachsuche, zu begrüssen sind, ist der Revisionsentwurf als solcher abzulehnen. Naturschutz- und Tierschutzorganisationen haben im Oktober denn auch das Referendum gegen die unausgewogene Gesetzesänderung lanciert. Die Sammlung der notwendigen 50 000 Unterschriften läuft noch bis Mitte Januar 2020. Kommt das Referendum zustande, wird das Schweizer Volk über die Vorlage abstimmen können. Es ist zu hoffen, dass dieses

die verunglückte Anpassung des Jagdrechts an der Urne dann bachab schicken wird.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER
ist Geschäftsleiter der TIR
MLAW ALEXANDRA SPRING
ist rechtswissenschaftliche
Mitarbeiterin der TIR



Statt Biber voreilig zu töten, sollte die Bevölkerung über seine Verhaltensweisen informiert werden, damit es gar nicht erst zu Konflikten kommt.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org